

Ausgabedatum:

Rückgabe bis¹:

**Begehren² um Gewährung einer Kurzarbeitsbeihilfe und/oder
einer Qualifizierungsbeihilfe bei Kurzarbeit
gemäß §§ 37b und/oder c Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)
für den Kurzarbeitszeitraum vom bis**

Förderungswerberin/Förderungswerber (= Arbeitgeberin/Arbeitgeber):

Name: Adresse:
Name und Tel. der Kontaktperson: Sozialversicherung DG-Kontonummer(n):

Bankverbindung:

IBAN: **AT**

- Begehren um Erstgewährung einer Kurzarbeits- und/oder Qualifizierungsbeihilfe
 Begehren um Verlängerung einer Kurzarbeits- und/oder Qualifizierungsbeihilfe
 Begehren um Änderung einer laufenden Kurzarbeits- und/oder Qualifizierungsbeihilfe

Angaben zur Kurzarbeit

Betriebsstandort(e): Beschäftigtenstand im Kurzarbeitszeitraum³: (Allenfalls) vereinbarte Behaltefrist vom bis Beschäftigtenstand in der vereinbarten Behaltefrist⁴:

¹ Das Begehren ist spätestens 3 Wochen vor Beginn oder Verlängerung der Kurzarbeit einzubringen, sofern im Feld „Rückgabe bis“ vom Arbeitsmarktservice kein anderes Datum eingetragen wurde

² Das Begehren ist bei der örtlich zuständigen AMS-Landesgeschäftsstelle einzubringen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Bundesland, in dessen Gebiet das kurzarbeitende Unternehmen oder der betroffene Unternehmensstandort liegt. Sind mehrere Unternehmensstandorte in einem Bundesland von Kurzarbeit betroffen, so sind diese in einem Begehren zusammen zu fassen. Dies gilt nicht, wenn die Kurzarbeitszeiträume an den einzelnen Standorten unterschiedlich sind. In diesem Fall sind für die jeweiligen Standorte gesonderte Begehren einzubringen.

³ Maßgeblich ist je nach Lage des Falles der Beschäftigtenstand (Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge) des gesamten Unternehmens oder, wenn nur einzelne Betriebe oder organisatorisch abgrenzbare Teile (z.B. einzelne Betriebsstandorte oder Kollektivvertragsbereiche) von Kurzarbeit erfasst sein sollen, der Beschäftigtenstand dieser Bereiche. Die Höhe des Beschäftigtenstandes richtet sich nach dem Zeitpunkt unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Kurzarbeitszeitraumes, sofern nicht bereits vorher festgelegte Änderungen berücksichtigt werden.

⁴ Für eine allenfalls über den Kurzarbeitszeitraum hinausgehend vereinbarte Behaltefrist kann auch ein eingeschränkter sachlicher und personeller Geltungsbereich vereinbart werden (z.B. Anzahl der von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sofern nicht bereits vorher festgelegte Änderungen berücksichtigt werden).

1. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit Kurzarbeitsunterstützung

- 1.1. Anzahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Kurzarbeitszeitraum []
- 1.2. Durchschnittliches monatliches Entgelt der betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer vor Beginn des Kurzarbeitszeitraumes inkl. anteiliger Sonderzahlungen im Ausmaß von 1/6 []
- 1.3. Höhe des durchschnittlichen Pauschalsatzes für die Kurzarbeitsunterstützung pro Ausfallstunde bei [] Wochenstunden Normalarbeitszeit⁵ und zwei Kindern []
- 1.4. Summe der voraussichtlichen Ausfallstunden⁶ im Kurzarbeitszeitraum []

Davon Anzahl der voraussichtlichen Ausfallstunden pro Kalendermonat⁷:

Jänner	[]	Februar	[]	März	[]
April	[]	Mai	[]	Juni	[]
Juli	[]	August	[]	September	[]
Oktober	[]	November	[]	Dezember	[]

- 1.5. **Beihilfenteilbetrag für die Kurzarbeitsunterstützung (Kurzarbeitsbeihilfe)** []
 Summe der Ausfallstunden im Kurzarbeitszeitraum (1.4.) x durchschnittlicher Pauschalsatz für die Kurzarbeitsunterstützung pro Ausfallstunde (1.3.)

2. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit Qualifizierungsunterstützung

- 2.1. Anzahl der an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmenden Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Kurzarbeitszeitraum []
 - 2.2. Durchschnittliches monatliches Entgelt der betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer vor Beginn des Kurzarbeitszeitraumes inkl. anteiliger Sonderzahlungen im Ausmaß von 1/6 []
 - 2.3. Höhe des durchschnittlichen Pauschalsatzes für die Qualifizierungsunterstützung pro Qualifizierungsstunde bei [] Wochenstunden Normalarbeitszeit⁵ und zwei Kindern []
 - 2.4. Summe der voraussichtlich für Qualifizierung verwendeten Ausfallstunden⁸ im Kurzarbeitszeitraum []
- Davon Anzahl der geplanten Ausfallstunden pro Kalendermonat⁷

Jänner	[]	Februar	[]	März	[]
April	[]	Mai	[]	Juni	[]
Juli	[]	August	[]	September	[]
Oktober	[]	November	[]	Dezember	[]

- 2.5. **Beihilfenteilbetrag für die Qualifizierungsunterstützung (Qualifizierungsbeihilfe)** []
 Summe der Qualifizierungsstunden im Kurzarbeitszeitraum (2.4.) x durchschnittlicher Pauschalsatz für die Qualifizierungsunterstützung pro Ausfallstunde (2.3.)

⁵ Es ist die im von Kurzarbeit betroffenen Unternehmensbereich geltende Normalarbeitszeit einzutragen. Kommen unterschiedliche (kollektivvertragliche) Normalarbeitszeiten zur Anwendung, so ist jene Normalarbeitszeit heranzuziehen, die für die überwiegende Anzahl der von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gilt.

⁶ Die Ermittlung der Summe der der für die Kurzarbeitsunterstützung verrechenbaren Ausfallstunden bezieht sich auf die jeweils geltende gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegte oder, bei Teilzeitbeschäftigten, auf die vertraglich vereinbarte Normalarbeitszeit.

⁷ Grundlage für die geplante monatliche Teilabrechnung und Auszahlung

⁸ Die Ermittlung der Summe der der für die Qualifizierungsunterstützung verrechenbaren Ausfallstunden bezieht sich auf die jeweils geltende gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegte oder, bei Teilzeitbeschäftigten, auf die vertraglich vereinbarte Normalarbeitszeit.

3. Ergänzender Teilbetrag für Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers

3.1. Summe der monatlichen Entgelte⁹ der betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer vor Beginn des Kurzarbeitszeitraumes inkl. anteiliger Sonderzahlungen im Ausmaß von 1/6

Wenn nicht verfügbar:

Durchschnittliches monatliches Entgelt der betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer vor Beginn des Kurzarbeitszeitraumes inkl. anteiliger Sonderzahlungen im Ausmaß von 1/6 x Anzahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

3.2. Summe der Normalarbeitszeitstunden der betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Monat vor Beginn des Kurzarbeitszeitraumes

3.3. Kalkulationsgrundlage für die Sozialversicherung pro Arbeitsstunde
 Sozialversicherungspflichtige Lohn-/Gehaltssumme (3.1.) dividiert durch die Summe der Normalarbeitszeitstunden (3.2.)

3.4. **Ergänzender Teilbetrag Kurzarbeitsbeihilfe**
 (möglich ab dem fünften Kurzarbeitsmonat)

Bei Erstgewährung: Summe der Ausfallstunden ab dem fünften Kurzarbeitsmonat bzw. bei Verlängerungen: Summe der Ausfallstunden im Kurzarbeitszeitraum (1.4.) x Kalkulationsgrundlage für die Sozialversicherung pro Arbeitsstunde (3.3.) x 0,2133 (Beihilfe in Höhe von 21,33%)

3.5. **Ergänzender Teilbetrag Qualifizierungsbeihilfe**
 (möglich ab dem ersten Kurzarbeitsmonat)

Summe der Qualifizierungsstunden im Kurzarbeitszeitraum (2.4.) x Kalkulationsgrundlage für die Sozialversicherung pro Arbeitsstunde (3.3.) x 0,2133 (Beihilfe in Höhe von 21,33%)

4. Gesamtbetrachtung

4.1. Anzahl der insgesamt von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Kurzarbeitszeitraum:

davon Anzahl der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die nur Kurzarbeitsunterstützung erhalten

davon Anzahl der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die nur Qualifizierungsunterstützung erhalten

davon Anzahl der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die Kurzarbeits- und Qualifizierungsunterstützung erhalten

4.2. Summe der Normalarbeitszeitstunden¹⁰ der insgesamt von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Kurzarbeitszeitraum

4.3. Anteil des Arbeitszeitausfalls im Kurzarbeitszeitraum insgesamt:¹¹

Summe der Ausfallstunden (1.4. und 2.4.) dividiert durch Summe der Normalarbeitszeitstunden (4.2.) x 100

4.4. **Beihilfengesamtbetrag (Summe aus 1.5., 2.5., 3.4. und 3.5.)**

⁹ Zu beachten ist, dass die einbezogenen Entgelte inkl. Sonderzahlungen im Ausmaß von 1/6 nur bis zu einem Höchstbetrag von EUR 6.090,- (5.220,- + 1/6, Wert 2019) herangezogen werden dürfen.

¹⁰ Die Ermittlung der Summe der Normalarbeitszeitstunden bzw. der verrechenbaren Ausfallstunden bezieht sich auf die jeweils geltende gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegte oder, bei Teilzeitbeschäftigten, auf die vertraglich vereinbarte Normalarbeitszeit.

¹¹ Der Arbeitszeitausfall darf im Kurzarbeitszeitraum durchschnittlich nicht unter zehn Prozent und nicht über neunzig Prozent der gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegten oder bei Teilzeitbeschäftigten, der vertraglich vereinbarten Normalarbeitszeit betragen.



Begründung der Einführung von Kurzarbeit

(bitte ein Beiblatt verwenden)

1. Welche Umstände haben zu den vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten geführt, welche die Einführung von Kurzarbeit erforderlich machen?¹²
2. Auf Grund welcher Umstände geht die Förderungswerberin/der Förderungswerber berechtigt davon aus, dass die wirtschaftlichen und damit die Beschäftigungsschwierigkeiten nur vorübergehend sind und deren Beendigung wahrscheinlich und zeitlich absehbar ist?

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Zur Bearbeitung des Begehrens sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Sozialpartnervereinbarung | <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht |
| <input type="checkbox"/> Kurzarbeit-Ausbildungskonzept ¹³ | <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht |
| <input type="checkbox"/> Branchen- oder Rahmenvereinbarung
samt Vereinbarung auf betrieblicher Ebene | <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht |
| <input type="checkbox"/> Vereinbarung auf betrieblicher Ebene
(bei Naturkatastrophen oder
vergleichbaren Schadensereignissen) | <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht |

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber erklärt mit seiner Unterschrift, dass

- alle Angaben richtig und vollständig sind;
- die nachstehende Verpflichtungserklärung vollinhaltlich anerkannt wird.
Im Falle der Gewährung der Förderung gilt diese als vereinbart.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Förderungswerberin/des Förderungswerbers
(Der Name ist auch in Blockbuchstaben anzuführen)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Betriebsrates¹⁴
(Der Name ist auch in Blockbuchstaben anzuführen)

¹² Nur auszufüllen bei Begehren um Erstgewährung einer Kurzarbeits- und/oder Qualifizierungsbeihilfe.

¹³ Nur bei Qualifizierungsbeihilfe.

¹⁴ Ist kein Betriebsrat eingerichtet, ist das Begehren von der zuständigen Fachgewerkschaft oder von den von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern mitzuunterfertigen. In letzterem Fall empfiehlt es sich, dem Begehren ein Beiblatt mit dem Namen und Unterschriften der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer beizufügen.



VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Die Förderungsnehmerin/der Förderungswerber verpflichtet sich gegenüber dem Arbeitsmarktservice,

1. den Beschäftigtenstand während des Kurzarbeitszeitraumes und des allenfalls darüber hinaus gehenden zusätzlich vereinbarten Zeitraumes (Behaltefrist) aufrecht zu erhalten, es sei denn, es wurde vom Arbeitsmarktservice eine Ausnahme von der Einhaltung dieser Verpflichtung bewilligt;
2. alle übrigen Bestimmungen der zwischen den Sozialpartnern abgeschlossenen Vereinbarung über die Einführung von Kurzarbeit und die Leistung einer Kurzarbeitsunterstützung und/oder einer Qualifizierungsunterstützung (Sozialpartnervereinbarung) einzuhalten;
3. im Fall der **Kurzarbeitsbeihilfe** den von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern für jede Ausfallstunde eine Kurzarbeitsunterstützung zumindest in der Höhe des vom Arbeitsmarktservice festgelegten Pauschalsatzes zu gewähren;
4. im Fall der **Qualifizierungsbeihilfe bei Kurzarbeit** den an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmenden Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern für jede für Qualifizierung verwendete Ausfallstunde eine Qualifizierungsunterstützung zumindest in der Höhe des vom Arbeitsmarktservice festgelegten Pauschalsatzes zu gewähren;
5. dem Arbeitsmarktservice bis zum 28. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats eine vom Arbeitsmarktservice zur Verfügung gestellte Abrechnungsliste (Projektdatei, Abrechnungsvorlage) über die in die Kurzarbeit einbezogenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer vorzulegen (über das eAMS-Konto für Unternehmen zu übermitteln);
6. als Nachweis für die Anzahl der verrechneten Ausfallstunden schriftliche Arbeitszeitaufzeichnungen (Arbeitsbeginn, -ende, -unterbrechungen) für alle von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern zu führen und auf Verlangen des Arbeitsmarktservice vorzulegen; als Nachweis der für Qualifizierung verwendeten Ausfallstunden sind Schulungsaufzeichnungen und Anwesenheitslisten vorzulegen;
7. dem Arbeitsmarktservice bis zum 28. des auf das Ende des Kurzarbeitszeitraumes folgenden Monats einen Durchführungsbericht vorzulegen, welcher jedenfalls Angaben über die Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes sowie über die Einhaltung des Mindest- und Höchstarbeitszeitausfalles zu enthalten hat. Wurde eine über den Kurzarbeitszeitraum hinaus gehende Behaltefrist vereinbart, ist zudem ein Durchführungsbericht über deren Einhaltung bis zum 28. des auf das Ende der Behaltefrist folgenden Monats vorzulegen. Im Falle von Qualifizierungsbeihilfen ist die Umsetzung des Ausbildungskonzeptes detailliert darzustellen.
Die Durchführungsberichte sind vom Betriebsrat, in Ermangelung eines Betriebsrates von der zuständigen Fachgewerkschaft oder von den von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern mit zu unterfertigen;
8. dem Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsbegehren oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen;
9. Organen oder Beauftragten des Arbeitsmarktservice, des Bundes und der EU im Rahmen ihrer Kontroll- und Prüftätigkeit Einsicht in alle mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Unterlagen (Lohnkonto, Arbeitszeitaufzeichnungen, Nachweise zur Umsetzung des Ausbildungskonzeptes, etc.) zu gewähren, diese Unterlagen auf Aufforderung zu übermitteln und alle geforderten Auskünfte zu erteilen; die Unterlagen sind zehn Jahre im Original ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung aufzubewahren;

Die Aufbewahrung kann auch in Form von geeigneten Bild- und Datenträgern erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftsgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist und die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer auf eigene Kosten die Lesbarkeit und dauerhafte Wiedergabe gewährleistet;
10. das Arbeitsmarktservice über von anderen Stellen für denselben Zweck gewährte Beihilfen umgehend zu informieren;
11. jede Abtretung, Anweisung oder Verpfändung des Anspruches aus der gewährten Förderung zu unterlassen;
12. die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen und das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 zu beachten sowie das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 83/2005 und das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970 zu berücksichtigen;

13. dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten natürlicher Personen (Ansprechperson im Unternehmen sowie die zur Förderung eingereichten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter) gegenüber dem Arbeitsmarktservice in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen über die Datenverarbeitung des Arbeitsmarktservice (siehe Datenschutzerklärung für Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer unter www.ams.at/datenschutz informiert werden oder wurden.

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass

- a) Ausfallstunden nur für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer verrechenbar sind, die wegen Kurzarbeit einen Arbeitsausfall erleiden, der mit einem Verdienstaufschlag verbunden ist;
- b) für Zeiten, in denen die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer trotz Unterbleibens der Arbeitsleistung Anspruch auf Entgeltfortzahlung (z.B. Urlaub, Konsumation von Zeitguthaben, Krankheit, Arbeitsunfall o.Ä.) oder Anspruch auf eine Ersatzleistung (z.B. Krankengeld, Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung o.Ä.) hat, keine Beihilfe gewährt wird;
- c) für Sonn- und Feiertage nur dann Ausfallstunden verrechenbar sind, wenn es üblich ist, dass im Betrieb an Sonn- und Feiertagen gearbeitet wird und durch Kurzarbeit ein Arbeitszeitausfall eintritt;
- d) Ausfalltage, die von Urlaubstagen umschlossen sind, nicht anerkannt werden können;
- e) für Ausfallstunden von Lehrlingen und Mitgliedern des geschäftsführenden Organs keine Beihilfe gewährt wird;
- f) die Kurzarbeitsunterstützung und die Qualifizierungsunterstützung für die Lohnsteuer als steuerpflichtiger Lohn und für sonstige Abgaben und Beihilfen auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften als Entgelt gelten und dass für die Kurzarbeitsunterstützung und für die Qualifizierungsunterstützung keine Kommunalsteuer zu entrichten ist;
- g) während des Bezuges der Kurzarbeitsunterstützung und der Qualifizierungsunterstützung sich die Beiträge und die Leistungen der Sozialversicherung nach der letzten Beitragsgrundlage vor Eintritt der Kurzarbeit richten, wenn diese höher ist als die aktuelle Beitragsgrundlage. Im Falle von Verlängerungen richten sich die Beiträge und Leistungen der Sozialversicherung nach der aktuellen Beitragsgrundlage (erste Monat der Verlängerung), sofern diese höher ist als die Beitragsgrundlage vor Beginn der Kurzarbeit (Erstgewährung);
- h) dem Begehren – im Falle der Erstgewährung – die Sozialpartnervereinbarung anzuschließen ist. Ist dies zum Zeitpunkt der Begehrensstellung noch nicht möglich, ist diese ehestens nachzureichen. Kann eine Sozialpartnervereinbarung in der Folge nicht vorgelegt werden, ist die Gewährung einer Beihilfe ausgeschlossen;
- i) die rechtsverbindliche Entscheidung über die begehrte Beihilfe ausschließlich in Form einer schriftlichen Mitteilung durch die zuständige AMS-Landesgeschäftsstelle erfolgt. Die in dieser Mitteilung getroffenen Regelungen einschließlich der Verpflichtungserklärung gelten als vereinbart.
- j) im Falle der Überschreitung der Planwerte der für Qualifizierung verwendeten Ausfallstunden um mehr als 10% ein Begehren um Änderung einer laufenden Qualifizierungsbeihilfe zu stellen ist, damit eine Anpassung der Förderungsvereinbarung vorgenommen werden kann;
- k) die Auszahlung der Beihilfe pro Kalendermonat nach Vorlage und Prüfung der Teil- bzw. Endabrechnung erfolgt, wobei im Fall des Überschreitens der monatlichen Abrechnungsfrist um mehr als drei Monate und der Nichtbefolgung einer darauf folgenden Mahnung, für den abzurechnenden Zeitraum keine Beihilfe gebührt;
- l) im Fall der Kurzarbeit von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, für die vom Arbeitsmarktservice eine laufende Eingliederungsbeihilfe gewährt wird, die Kurzarbeit- bzw. Qualifizierungsunterstützung in Höhe der Kurzarbeits- bzw. Qualifizierungsbeihilfe nicht in die Bemessungsgrundlage der Eingliederungsbeihilfe einzubeziehen ist. In der für die Eingliederungsbeihilfe erforderlichen Arbeits- und Lohnbestätigung ist daher das monatliche Bruttoentgelt ohne die geleistete Kurzarbeits- bzw. Qualifizierungsunterstützung auszuweisen;
im Fall der Kurzarbeit Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer einbezogen werden, für die eine laufende Beihilfe zum Solidaritätsprämienmodell gewährt wird, sich die kurzarbeitsbedingten Ausfallstunden auf die im Rahmen des Solidaritätsprämienmodells bereits reduzierte Arbeitszeit bezieht;
im Fall der Kurzarbeit Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer einbezogen werden, für die ein laufendes Altersteilzeitgeld gewährt wird, sich die kurzarbeitsbedingten Ausfallstunden auf die im Rahmen des Altersteilzeitmodells bereits reduzierte Arbeitszeit bezieht;
- m) im Falle des Eintretens von Insolvenz (Eröffnung des Konkurs- oder Sanierungsverfahrens) während eines laufenden Kurzarbeitszeitraumes die Gewährung von Kurzarbeitsbeihilfen vorzeitig beendet wird;

- n) das Arbeitsmarktservice berechtigt ist,
- die in Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
 - die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalbefragungen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 durchzuführen.
- o) es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 ARR 2014 und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen;
- p) die Auszahlung der Förderung binnen 90 Tage ab Vorlage eines ordnungsgemäßen und vollständigen Verwendungsnachweises erfolgt;
- q) wenn ein Zahlungsverzug durch das Arbeitsmarktservice zu vertreten ist, Verzugszinsen in der Höhe von 4% p.a. vereinbart sind;
- r) für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis als ausschließlicher Gerichtsstand das zuständige Gericht der jeweiligen Landesorganisation des Arbeitsmarktservice gilt. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar;
- s) die Begehrenseinbringung im Original zu erfolgen hat, d.h. persönlich, postalisch oder per eAMS-Konto. Eine Übermittlung per Email ohne qualifizierte Signatur am Begehren oder Fax kann nur der zeitgerechten Begehrenseinbringung dienen. In der Folge ist das Original zu übermitteln;
- t) das Arbeitsmarktservice in Zusammenhang mit der Förderungsanbahnung und -abwicklung personenbezogene Daten verarbeitet. Weiterführende Informationen zur Datenverarbeitung durch das Arbeitsmarktservice finden sich in der Datenschutzerklärung für Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer unter www.ams.at/datenschutz.

Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des Förderungsgebers ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. die in der Fördermitteilung einschließlich dieser Verpflichtungserklärung festgelegten Bestimmungen nicht eingehalten werden;
2. Organe oder Beauftragte des Arbeitsmarktservice, des Bundes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
3. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird;
4. wenn eine Rückerstattungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) vorliegt.

Bei vorsätzlich bzw. grob fahrlässig gemachten unwahren Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen ist mit zusätzlichen strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

Trifft der Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden, so steht dem Förderungsgeber das Recht zu, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4% p.a. ab dem Tage der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode vorzunehmen.

Für den Fall des Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB.